

verwirklichte Teilstrafe vom 24.06.1977— 20.08.1977	= 58 Tage
ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Schwangerschafts- urlaubs vom 28.11.1977— 17.12.1977	= 20 Tage
Schwangerschafts- und Wochenurlaub vom 30.01.1978— 30.07.1978	= 182 Tage
	<hr/>
	260 Tage

4.10.4. Informationspflichten bei der Strafzeitberechnung bzw. bei Strafzeitveränderungen

Die berechnete Strafzeit und jede Veränderung derselben ist dem Strafgefangenen bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist auf dem Übersichtsblatt aktenkundig zu machen.

Die **berechnete Strafzeit** (Strafbeginn und Strafende) ist außerdem jedem zuständigen Staatsanwalt und der zuständigen Abt. Innere Angelegenheiten bzw. der zuständigen Abt. Volksbildung, Ref. Jugendhilfe, nach Aufnahme in der für den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug zuständigen StVE bzw. dem JH oder der UHA durch Eintragung auf der Aufnahmemitteilung zur Kenntnis zu geben.

Der Zentralkartei der VSV wird die Strafzeitberechnung durch Übersendung einer Karteikarte übermittelt. Sind bei Eingang weiterer Gerichtsentscheidungen Strafzeitberechnungen auf der Karteikarte nachzutragen, ist keine neue Karteikarte erforderlich. Zu diesem Zweck reicht eine Durchschrift der Aufnahmemitteilung, auf deren Rückseite die erforderlichen Angaben eingetragen sein müssen.

- Ergeben sich nachträgliche Strafzeitveränderungen, z. B. bei
 - Strafminderungen infolge Gnadenentscheidung oder Amnestie;
 - Strafzeitberichtigungen infolge fehlerhafter Strafzeitberechnung;
 - nachträglicher Bildung von Hauptstrafen unter Einbeziehung bereits berechneter Freiheitsstrafen;
 - Zwischenvollstreckungen;
 - Unterbrechung des Vollzugs und Nichtanrechnung der Zeit der Unterbrechung sowie
 - nachträglicher Veränderung der Reihenfolge der Strafenverwirklichung,
- sind alle Unterlagen, auf denen die Strafzeitberechnung bzw. das